



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed sowie die Hofrätinnen Mag. Dr. Maurer-Kober und Mag. Schindler als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.<sup>a</sup> Bamer, über die Revision der S in W, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 24. April 2024, VGW-031/011/2403/2024-2, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs i.A. Übertretungen der StVO (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landespolizeidirektion Wien), den **Beschluss** gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

**Begründung:**

- 1 Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 11. Oktober 2023 wurde über die Revisionswerberin wegen näher konkretisierter Übertretungen des § 18 Abs. 3 StVO (Spruchpunkt 1.) und des § 38 Abs. 5 StVO iVm § 38 Abs. 1 lit. a StVO (Spruchpunkt 2.) jeweils gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO - diese Bestimmung sieht einen Strafraumen von bis zu € 726,- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vor - Geldstrafen in der Höhe von € 95,- (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 19 Stunden) betreffend Spruchpunkt 1. und von € 140,- (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, 16 Stunden) betreffend Spruchpunkt 2. verhängt.
- 2 Der dagegen von der Revisionswerberin erhobene Einspruch wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom 6. November 2023 wegen Verspätung zurückgewiesen.
- 3 Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 24. April 2024 wurde die dagegen erhobene Beschwerde der Revisionswerberin abgewiesen und die Revision für unzulässig erklärt.
- 4 Mit der selbst verfassten Eingabe vom 17. Mai 2024 wendet sich die Revisionswerberin gegen dieses Erkenntnis.
- 5 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig ist, wenn das anzufechtende Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand hat.





Dementsprechend bestimmt § 25a Abs. 4 VwGG, dass eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig ist, wenn in einer Verwaltungsstrafsache eine Geldstrafe von bis zu € 750,- und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu € 400,- verhängt wurde.

- 6 Bei der im Sinne des § 25a Abs. 4 Z 1 VwGG in der Strafdrohung vorgesehenen „Freiheitsstrafe“ muss es sich um eine primäre Freiheitsstrafe handeln (vgl. VwGH 22.11.2023, Ra 2023/02/0216, mwN).
- 7 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes schließt der Begriff „Verwaltungsstrafsache“ auch rein verfahrensrechtliche Entscheidungen - wie hier die Zurückweisung eines Einspruchs - ein, die in einem Verwaltungsstrafverfahren ergehen (vgl. VwGH 12.5.2023, Ra 2023/02/0072, mwN).
- 8 Da die kumulativen Voraussetzungen des § 25a Abs. 4 VwGG somit erfüllt sind, war die Revision gemäß § 34 Abs. 1 VwGG mit Beschluss als absolut unzulässig zurückzuweisen, ohne dass ein Verfahren zur Verbesserung der der Revision anhaftenden Mängel - etwa wegen fehlender Einbringung durch einen Rechtsanwalt oder anderer ihr anhaftender Formmängel - einzuleiten gewesen wäre (vgl. etwa VwGH 12.7.2024, Ra 2024/02/0134, mwN).

W i e n , am 20. November 2024